

RS Vwgh 1994/4/28 92/16/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1994/10, S 822 - 823;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0619/51 B 28. März 1952 RS 2

Stammrechtssatz

Entbehrt ein Bescheid einer gesetzlichen Grundlage, dann wird sich dieser Mangel auch im Spruch auswirken, der Bescheid somit mit inhaltlicher Gesetzeswidrigkeit belastet sein und ist derselbe aufzuheben. Beruht ein Bescheid aber auf "unrichtigen rechtlichen Erwägungen", ist der Spruch aber trotzdem gesetzmäßig, dann kann der Verwaltungsgerichtshof nicht mit der Aufhebung des - unrichtig begründeten - Bescheides vorgehen, weil er mit keiner Gesetzeswidrigkeit belastet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160187.X03

Im RIS seit

11.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>